

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

IM BEZUG AUF GRAFISCHE DIENSTLEISTUNGEN VON FELIX SEYFERT, BERLIN

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle an Felix Seyfert erteilten Aufträge. Herr Seyfert wird dabei im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet. Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit der Geltung der nachfolgenden Bedingungen einverstanden. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. VERGÜTUNG

2.1 Höhe und Inhalt der Vergütung

a) Preise

Die im Angebot des Auftraggebers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

b) Mehrkosten

Der Auftragnehmer behält sich die Anrechnung von Mehrkosten vor, die ihm durch zwischenzeitliche wesentliche Erhöhung der Materialpreise, Tarifröhre, öffentliche Abgaben, z.B. Steuern, während der Herstellung entstehen. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands bzw. Arbeitsstillstands werden dem Auftraggeber berechnet.

c) Trennung von Kreaions- und Produktionskosten

Die Kreaionsphase eines Projektes besteht aus dem Herstellen von Entwürfen, Vorlagen oder Texten bis zum Zeitpunkt der Präsentation bzw. der inhaltlichen Endfreigabe durch den Auftraggeber.

Produktionskosten, wie Druckkosten, Websiteprogrammierung, Fotohootings etc. sind darin nicht enthalten. Auch Proofs, Probe- bzw. Andrucke, Muster und ähnliche Produktions-Vorarbeiten gehören nicht zum Kreaionsstat. Sie werden vom Auftraggeber gesondert veranlasst und werden gesondert berechnet.

d) Geschätzte Kalkulationen

Bei Angeboten, die aufgrund allgemeiner Angaben oder Skizzen ausgearbeitet werden, sind die darin enthaltenen Angaben über Preise, Maße, Gewichte etc. nur als angehöert und daher unverbindlich anzusehen. Die endgültigen Feststellungen können erst bei Vorliegen einer 1:1-Zeichnung oder nach Auftragsausführung getroffen werden.

2.2 Fälligkeit der Vergütung

a) Fälligkeit, kein „Skonto“

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig, sofern nicht eine Abschlagszahlung bei Auftragserteilung vereinbart wurde. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig.

b) Vorleistungen

Erstrackt sich der Auftrag über eine längere Zeit oder erfordert er vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen auf die Kundenberatungsleistung zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Materialmengen kann der Auftragnehmer hierfür Vorauszahlung verlangen.

2.3 Zahlungsziel, Zahlungsverzug, Abnahmepflicht

a) Zahlungsziel

Der Zahlungsanspruch ist spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfüllen.

b) Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

c) drohende Insolvenz

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung sowie sofortige Bezahlung aller Rechnungen, mit deren Bezahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

3. SONDERLEISTUNGEN, PRODUKTIONS- UND NEBENKOSTEN

3.1 Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2 Autorenkorrekturen

Fallen bei einem Auftrag über das vereinbarte Mal hinaus (d. s. in der Regel zwei Korrekturdurchläufe und eine letzte Korrekturmöglichkeit bei der Endfreigabe) Autorenkorrekturen an, so sind diese gesondert und angemessen zu vergüten.

3.3 Beauftragung von Fremdleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

3.4 Technische Nebenkosten

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

3.5 Kurier-, Versand- und Reisekosten

Kurierfahrten, Versandkosten, Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

3.6 Genehmigungen

Der Auftragnehmer ist für erforderliche Genehmigungen (z. B. behördliche Genehmigungen nach der Bauordnung, BImSchG, Polizeirecht, Versammlungsgesetz), soweit es nicht Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung ist, nicht zuständig. Sie werden vom Auftraggeber erbracht.

3.7 Auftragsverzögerung

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4. SICHERHEITEN

4.1 Sicherheiten bei Designleistungen

a) Originale

Originale Entwürfe und Reinzeichnungen bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

b) Haftung bei Versand

Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

c) Überlassung von Computerdaten

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe solcher Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

d) Gestaltungskompetenz

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

4.2 Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, bleibt die vom Auftragnehmer gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer das Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

b) Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, so lange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen der Ware und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

c) Aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehende Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer widerürrlich dazu ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung des Auftragnehmers im eigenen Namen einzuziehen.

d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden an der Vorbehaltsware trägt der Auftraggeber.

e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabepsansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme der Ware durch den Auftragnehmer ist, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

f) Die ihm gewährten Sicherheiten gibt der Auftragnehmer auf Verlangen nach seiner Wahl frei, soweit diese den Wert der Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigen.

5 HAFTUNG

5.1 Sorgfaltverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihm überlassene Vorlagen, Layouts, Filme, Datenträger etc. sorgfältig zu behandeln.

5.2 Haftungbeschränkung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten und nur, soweit ihm selbst oder einem leitenden Angestellten ein solches Verhalten zur Last fällt. Für einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur, soweit diese eine grobe Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt durch die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Für die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen, Layouts, Filme, Datenträger etc. ist ein über den Materialwert hinausgehender Schaden ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Schäden, die aufgrund außergewöhnlicher Naturereignisse entstehen.

5.3 Haftung externer Dienstleister

Sofern der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die hiermit beauftragten Personen keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet daher nicht für schuldhaftes Verhalten dieser Personen.

5.4 Haftung für Inhalte und Fehler

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sorgfältigen inhaltlichen und orthografischen Durchsicht und Endfreigabe aller zu veröffentlichenden Vorlagen. Mit der Genehmigung oder Freigabe von Entwürfen, Renaufisierungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Gestaltung, Text und Bild sowie die Haftung im Sinne des Presserechts. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Renaufisierungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für die wettbewerbss- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

5.5 Haftung für Urheber- und Markenrechte etc.

Der Auftraggeber versichert hiermit, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen, Signets, Bildmaterialien, Logos und Zeichnungen sowie sonstiger fotografischer Produkte berechtigt ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ihrer Verwendung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass seine grafischen oder textlichen Entwürfe markenrechtlich eintragungsfähig sind oder nicht ungewollt Marken- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Entsprechende Recherchen hat der Auftraggeber nötigenfalls auf eigene Rechnung zu veranlassen. Sollten durch die Ausführung Rechte Dritter verletzt werden, so haftet allein der Auftraggeber. Er hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die von Seiten Dritter durch die Rechtsverletzung erwachsen, freizustellen.

5.6 Farbabweichungen

Ohne Andruck übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie für Farbbeitheit der Vorlagen und Präsentationsstücke. Ein Digital- bzw. Analogproof gilt nicht als Andruck im Sinne dieser Klausel.

5.7 Betriebsstörungen

Für Lieferungsverzögerungen oder –beschränkungen, die durch Betriebsstörungen

jeder Art, z. B. Ausfall eines wichtigen Arbeitsstücks, Rohstoffmangel, Transportschwierigkeiten oder Streik entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht, Aufträge zurückzuziehen oder Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen.

5.8 Einlagerung

Sofern fertiggestellte Waren mangels Abholung durch den Auftraggeber und aus sonstigen vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Gründen beim Auftragnehmer eingelagert werden müssen, erfolgt die Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Tag der Einlagerung gilt dann als Tag der Lieferung.

6 GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb einer Woche nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind. Solche Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

6.2 Gewährleistungsausschluss für Software und Programmierungen

Besteht kein spezieller Lizenzvertrag für vom Auftragnehmer gelieferte Programme oder handelt es sich um den gelieferten Programmen um Open Source Software, so gelten folgende Bestimmungen:
a) Programmfehler

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung, der Systemvoraussetzungen und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Eine Gewährleistung für die Funktion und Lauffähigkeit des Programms für Browser, Serversysteme und die Interaktion mit anderen Programmen erfolgt nur gemäß der in der Programmbeschreibung (Pflichtenheft) angegebenen Systemvoraussetzungen. Daher ist der Gegenstand eines Auftrages eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

b) Nachbesserungen

Bei innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe an den Kunden geltend gemachten Abweichungen der Programme von der Programmbeschreibung hat der Kunde das Recht, die Fehler in der Software seinem Lieferanten mitzuteilen und die Lieferung einer geänderten Programmversion zu verlangen. Ist Nachbesserung nicht möglich hat der Kunde das Recht auf Rückabwicklung des Vertrages, wobei evtl. angefertigte Kopien zu vernichten sind. Der Kunde verpflichtet sich ein vom Auftraggeber vorgelegtes Übergabeprotokoll mit Datum der Installation zu unterschreiben. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Unberührt bleiben lediglich die Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nachbesserungen schließen auch die Lieferung einer neuen Programmversion mit unterschiedlichem Leistungsumfang (insbesondere Update) ein. Lehnt der Kunde die Abnahme einer neuen Programmversion ab, ist der Auftragnehmer von allen Leistungsverpflichtungen befreit.

c) Datenverlust

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden an oder Verlust der gespeicherten Daten, für Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für andere mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht aus grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers vorliegt. Etwaige Schadensersatzansprüche sind in der Höhe auf die entrichteten Kaufpreis beschränkt.

6.3 Gewährleistungsausschluss für Druckerzeugnisse

a) geringfügige Farbabweichungen

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

b) Materialabweichungen

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

c) Mehr- oder Minderlieferungen

Im Druckgewerbe ist es teilweise üblich, Mehr- oder Minderlieferungen preislich zu verrechnen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können daher nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 2.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 15 %, unter 1.000 kg auf 20 %.

d) Satzfehler

Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung (Freigabe) auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem an die Druckreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden können. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

6.4 Nachbesserung

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar begrenzt durch die Höhe des Auftragswertes. Dies gilt nicht, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer bzw. solchen Personen, für deren Verhalten der Auftragnehmer einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Im Fall verzögerter, unterlassener oder fehligeschlagner Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn dem Auftragnehmer fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu Last.

6.5 Mängel in Teilen der Lieferung

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

7 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE FÜR DESIGNLEISTUNGEN

7.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Urheberrechte für alle vom Auftragnehmer erstellten Entwürfe, Vorlagen und Texte liegen bei ihm, sie sind gemäß europäischem Urheberrecht unveräußerlich. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

7.2 Veränderung, Nachahmung

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe von der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/1 AGD übliche Vergütung als vereinbart.

7.3 Übertragung von Nutzungsrechten

Entwürfe und Reinzeichnungen bleiben zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Werden ausdrücklich keine Nutzungsrechte eingeräumt, sofern nur Entwürfe und/ oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

7.4 Eigentumsvorbehalt

An den Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Die Originale sind nach Ablauf einer angemessenen Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.5 Nennung des Urhebers

Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50% der vereinbarten bzw. der nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/1AGD üblichen Vergütung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bei entsprechendem Nachweis bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

7.6 Vorschläge des Auftraggebers

Vorschläge des Auftraggebers oder eine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

7.7 Überschreitung des Nutzungsrahmens

Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der Vergütung für die vereinbarte Nutzung und der tatsächlich erfolgten Nutzung zu verlangen.

8 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

8.1 Freigabe

Vor Ausfertigung der Vervielfältigung sind dem Auftragnehmer unterschriftlich freigegebene Korrekturmuster vorzulegen.

8.2 Produktionsüberwachung

Die Produktionsüberwachung durch den Auftragnehmer ist eine Sonderleistung und erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seinem Ermessen notwendige Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3 Belegexemplare

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Gerichtsstand

Es gilt, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart, deutsches Recht. Erfüllungsort ist Berlin

9.2 Abweichende Vereinbarungen

Von den genannten Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprrachen gelten als nicht getroffen.

9.3 Wirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.